



Satzung KulturLeben Hildesheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KulturLeben Hildesheim e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Wohlfahrtspflege. Menschen der in Absatz 2 genannten Zielgruppe soll die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch den Besuch kultureller Veranstaltungen ermöglicht werden.
- (2) Zielgruppe sind Bürgerinnen und Bürger, die mit geringem oder keinem Einkommen in der Stadt Hildesheim oder deren Umgebung leben.
- (3) Der Vereinszweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein Kulturplätze vermittelt und anbietet. Dazu arbeitet der Verein mit Kulturveranstaltern, sozialen Einrichtungen, Initiativen und Beratungsstellen sowie der Arbeitsvermittlung zusammen. Im persönlichen Gespräch mit interessierten Personen nach Absatz 2 wird über Zeit, Ort und Inhalt des kulturellen Angebots informiert, um Schwellenängste und sprachliche oder andere Hindernisse abzubauen. Ziel ist es, dass möglichst viele Menschen dadurch Gäste der Kultur werden.
- (4) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Arbeit der Mitglieder für den Verein erfolgt ehrenamtlich; Aufwandsentschädigungen können auf Nachweis gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Vollmitglieder und Fördermitglieder (Mitglieder). Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Fördermitglieder beschränken die Unterstützung des Vereins auf ihre Mitgliedschaft und die Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Kooperationspartnerinnen und -partner nach § 2 Abs. 3 Satz 2 erwerben die Mitgliedschaft eines Vollmitglieds durch Kooperationsvertrag, sofern der Vertrag die Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verein enthält; die Mitgliedschaft beginnt mit Inkrafttreten des Vertrags.
- (4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein und über den Abschluss von Kooperationsverträgen entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Ende des Kooperationsvertrags.
- (7) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
- (8) Bei grober Verletzung von Vereinspflichten oder schuldhaftem Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Mitglieder, die sich mit dem Mitgliedsbeitrag bis zum 30. April des Folgejahres im Rückstand befinden, können auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Zuvor soll das Mitglied unter Fristsetzung gemahnt worden sein.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage von Mindestbeiträgen. Der Mindestbeitrag für Vollmitglieder ist deutlich höher als der Mindestbeitrag für Fördermitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder sowie Kooperationspartnerinnen und -partner sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister als der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere die Verwirklichung des Vereinszwecks, die Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine besondere Vertretung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) nach § 30 BGB bestellen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis eine Nachfolge gewählt ist.
- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, bei deren oder dessen Abwesenheit, die Stimme der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch per E-Mail gefasst werden, wenn zuvor alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in einer Vorstandssitzung erklärt haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
 - c. Entgegennahme der Jahresrechnung des Vereins, des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfung,
 - d. Entlastung des Vorstands,

- e. Festsetzung der Mitgliedsmindestbeiträge und der Fälligkeit der Beitragsforderung,
 - f. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Vorstand,
 - g. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Vorschlags einer Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied oder schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, das die Sitzungsleitung und die Protokollführung unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Prüfung aller Bücher und Belege, des gesamten Zahlungsverkehrs und des Vermögens; sie kann auch durch Stichproben erfolgen.

§ 10 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hildesheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. September 2012 errichtet.

Hildesheim, den 10. September 2012

*In der Mitgliederversammlung vom 14. August 2015 wurde der Verein einstimmig von Kulturloge Hildesheim e. V. umbenannt in **KulturLeben Hildesheim e. V.***

Hildesheim, den 14. August 2015